

Satzung

der Gemeinde Steinen

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung des Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vom 04.11.1975 (Ges.Bl. S. 726) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (Ges.Bl. S. 235) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen folgende Satzung in der Sitzung am 27.01.1976 beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Steinen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Steinen.

§ 2

Die Satzungen der Gemeinde sind auf diese Weise mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Bei anderen Veröffentlichungen kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist und es erforderlich erscheint, auf Akten, Pläne, Beschreibungen usw. verwiesen werden, die an einem bestimmten Ort zur Einsichtnahme aufgelegt sind.

§ 3

Soweit in Gesetzen für bestimmte Angelegenheiten andere Foren der Veröffentlichung vorgeschrieben sind, gelten diese.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachungen ohne Rechtsverbindlichkeit werden an den dafür bestimmten Stellen in den einzelnen Ortsteilen angeschlagen und – soweit erforderlich und gesetzlich möglich – auf diese Anschläge im Amtsblatt hingewiesen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Bekanntmachungssatzungen der bis zum 01.01.1975 selbständig gewesenen Gemeinden Höllstein, Hägelberg, Hüsing, Schlächtenhaus und Steinen (alt).

Steinen, den 29. Januar 1976

Bürgermeisteramt

(Pflüger)
Bürgermeister - Amtsverweser